

§ 1 – Name und Sitz

Die Siedlergemeinschaft führt den Namen: SGM Nedderheide, Velbert, im Verband Wohneigentum e. V. und hat ihren Sitz in Velbert-Nedderheide.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Siedlergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zwecke und deren Verwirklichung

1. Die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, in dem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt.

Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Beschaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für Jedermann

Der Satzungszweck wird verwirklicht ins besondere:

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedanken der Selbsthilfe, in dem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
- eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;
- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Siedlergemeinschaft sind die für den Bereich der Siedlergemeinschaft im Verband Wohneigentum e. V. gemeldeten Mitglieder, die den durch Mitgliederversammlungsbeschluss bestimmten monatlichen Beitrag in voller Höhe entrichten.

Handelt es sich um Ehegatten, so sind beide Ehegatten zur ideellen Hälfte Mitglied des Vereines, jedoch haben sie bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Steht ein Wohneigentum einer Erbengemeinschaft zu, so ist der Miteigentümer, der die Abstimmungsvollmacht vorlegt, allein Vereinsmitglied und stimmberechtigt.

Im gleichlautenden Sinne können außerhalb unseres Siedlungsgebietes wohnhafte Personen ebenfalls ordentliche Mitglieder werden.

Ein monatlicher Beitrag in voller Höhe entspricht also immer nur einer Stimme.

2. Außerordentliche Mitglieder der Siedlergemeinschaft können sein:
 - Senioren, die ihre Siedlerstelle bzw. ihr Wohneigentum bereits ihren Nachfolgern übertragen haben;
 - volljährige Kinder der ordentliche Mitglieder;
 - natürliche und juristische Personen, die die Siedlergemeinschaft fördern möchten.

Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Funktion, kein Stimmrecht.

Der Beitrag für Außerordentliche Mitglieder wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ihr Status entspricht, soweit sie nicht und § 4 Abschnitt 1 fallen, denen der außerordentlichen Mitglieder.

Ehrenmitglieder müssen nicht beitragspflichtig sein.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist schriftlich mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt kann frühestens nach Ablauf einer 12 Monate dauernden Mitgliedschaft erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied:

- mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;

- schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes der Siedlergemeinschaft obliegen;
- durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen der Siedlergemeinschaft schädigt.

§ 6 – Organe der Siedlergemeinschaft

Organe der Siedlergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Siedlergemeinschaft. Sie beschließt über alle die Siedlergemeinschaft berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Im Rahmen der Zuständigkeit der Siedlergemeinschaft beschließt sie über die Satzung und den Vorstandsbericht.

Zu den Pflichten der Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft gehören:

- a. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung: „Zu einem Beschluss, der eine Änderung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Teilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.“
- b. Die Beschlussfassung über die Höhe und die Erhebung der Beiträge für die Siedlergemeinschaft. Die Beiträge, die an den Verband Wohneigentum e. V. von den Siedlergemeinschaften je ordentliches Mitglied abgeführt werden, werden von der Delegierten-Versammlung des Verbands Wohneigentum e. V. beschlossen.
- c. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Siedlergemeinschaft. „Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Teilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.“

Zu jeder Mitgliederversammlung ist auch der Vorstand der Kreisgruppe einzuladen. Er ist berechtigt, zur Tagesordnung beratend Stellung zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nämlich:

- 1. und 2. Vorsitzenden;
- 1. und 2. Schriftführer;
- 1. und 2. Kassierer.

mindestens jedoch den:

- 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, 1. Kassierer

Ferner wählt die Mitgliederversammlung:

- 2 Revisoren (Kassenprüfer)
- bis zu 2 Delegierte zu den Kreisgruppen-Versammlungen

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

§7.1

Die Mitgliederversammlung ist eine Präsenzveranstaltung, kann jedoch auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon[-]oder Videokonferenz)

oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Werden bereits zur Einberufung der Mitgliederversammlung Anträge formuliert, die zur Abstimmung stehen, kann jedes stimmberechtigte Mitglied zu diesem Antrag schriftlich darüber abstimmen. Die schriftlichen Stimmen müssen zu Beginn der Versammlung abgegeben sein.

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand beschließt über alle die Siedlergemeinschaft betreffenden Angelegenheiten soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, er führt deren laufende Geschäfte und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Die Kassengeschäfte sind nach der vom Verband Wohneigentum e. V. herausgegebenen Geschäfts- und Kassenordnung zu führen.

Der Vorstand der Siedlergemeinschaft ist nicht berechtigt, die Kreisgruppe oder den Verband e. V. rechtswirksam zu vertreten.

Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes.

Die Siedlergemeinschaft stellt für die Jahreshauptversammlungen der Kreisgruppe für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Der Vorsitzende ist geborener Delegierter.

Er kann diesen Status fallweise an ein ordentliches Mitglied übertragen.

§ 9 – Verfahrensordnung

1. Einberufung der Organe

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung in geeigneter Weise einzuberufen.

Jedes Mitglied ist bei seinem Eintritt in den Verein auf diese Verfahrensweise mindestens durch Aushändigung der Satzung hinzuweisen.

Sie ist außerdem entsprechend einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer Frist von einer Woche Ergänzungen zur Tagesordnung beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand trifft sich gemäß Vorstandsbeschluss nach Erfordernis unter vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung.

In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.

2. Beschlussfähigkeit

Die Organe sind grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

3. Abstimmung

- Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- Für die Änderung der Satzung ist die Passage § 7 Absatz a anzuwenden.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Bei der Abstimmung darf jedes stimmberechtigte Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltung zählt für die Ermittlung einer Mehrheit nicht.

4. Wahlen

Der Vorstand, die Delegierten und die Revisoren (Kassenprüfer) werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl.

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtsdauer ist eine Ersatzwahl jeweils für die Restzeit des gewählten Zeitraumes zulässig.

Bei allen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder durch

den auf dem Stimmzettel vermerkten Namen des Kandidaten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen aufgeführt sind als der Zahl der zu Wählenden entspricht, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

5. Protokolle

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Auflösung oder Verschmelzung der Siedlergemeinschaft

Über die Auflösung der Siedlergemeinschaft oder die Verschmelzung mit anderen Siedlergemeinschaften kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 – Vermögensfall

Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft wird das Vermögen der Siedlergemeinschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 11.3.1992 verabschiedet. Die letzte Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2022 bestätigt.